

# **LESEPROBE**

*der Mitgliederzeitschrift*

**„Grundbesitz international“.**

*Einige Texte werden nicht komplett veröffentlicht!*



**Um sie vollständig zu lesen  
fordern Sie bitte auf unserer homepage unter  
dem Link „SHOP“ ein Probeexemplar an.**

**Mitglieder erhalten diese Zeitschrift alle sechs Wochen gratis!  
Nicht-Mitglieder können diese Zeitschrift auch über unseren „SHOP“ abonnieren!**

## **AUSGABE 5 - 2008**

### **In Ihrer und eigener Sache**

***Erbschaftsteuer bei Bankkonten im Ausland***

### **DEUTSCHLAND**

#### **RECHT**

***Vor der geplanten Erbschaftsteuerreform:  
Deutschland erlebt einen Adoptionsboom***

#### **STEUERN**

***Abschaffung der Erbschaftsteuer in Österreich:  
Für Deutsche nicht immer eine gute Nachricht***

***Steuerparadies Kanalinseln?***

***Anonyme Strafanzeigen wegen behaupteter Steuerhinterziehung***

### **ITALIEN**

***Steuern auf Immobilien in Italien auch bei Eigennutzung***

### **SPANIEN**

***Spanische Erbschaftsteuer für Bankguthaben von Nichtresidenten  
europawidrig***

## Muttersprache – Fremdsprache – Lingua Franca

### Wie wichtig ist es, eine Fremdsprache zu erlernen? Oder genügt englisch?

In den USA gibt es nur eine Sprache, in Kanada zwei (englisch und französisch) aber in Europa haben wir es mit mindestens 15 verschiedenen Sprachen zu tun, alle vereint in der Europäischen Union.

Hinzu kommen noch die Sprachen der Zuwanderer von außerhalb der EU z.B. türkisch, serbokroatisch, russisch.

Eltern wollen für das Kind immer das Beste, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erlernen von Sprachen. Im Europäischen Raum überwiegt eine Meinung, der zur Folge es wichtig und zielführend sei, wenn die Kinder zur Muttersprache noch englisch lernen am besten gleich im Ganztagesunterricht auf einer Schule oder in einem Internat. Das sei dann die Voraussetzung für beruflichen Erfolg. Im Folgenden werde ich darlegen, warum das Nonsense ist.

Zum Beispiel in unserem Büro in Torremolinos sprechen und korrespondieren wir auf Wunsch in spanisch, englisch, französisch und deutsch. Aber keiner der dortigen Mitarbeiter hat die jeweilige Fremdsprache durch Internatsaufenthalt oder einsprachige Schulausbildung erlernt sondern wie üblich normal als Fremdsprache auf der Oberschule oder eben angeeignet durch langjährige Praxis wie z.B. ich, der ich niemals auf der Schule spanisch gelernt habe, alles in der Praxis angeeignet.

In der Tat – in Europa und auch weltweit – ist es wichtig, eine oder mehrere Fremdsprachen zu beherrschen, üblicherweise englisch, das ist die Sprache des Handels, des Luftverkehrs, des internationalen Tourismus – nichts dagegen.

Man sollte aber nur nicht meinen, daß mit Englischkenntnissen sozusagen für einen jungen Menschen der Weg in die Zukunft geebnet ist, zu einem guten Job, internationalen Kontakten usw. Potentielle Arbeitgeber und potentielle Kunden bezahlen aber nicht dafür, daß jemand überhaupt eine oder mehrere Fremdsprachen mehr oder weniger gut beherrscht, sondern für professionelle Arbeit, unabhängig von der Sprache.

So etwa werden von deutschen Konsulaten auf Wunsch im jeweiligen Bezirk tätige Anwälte oder Ärzte benannt, die auch deutsch reden aber das ist noch lange kein Qualitätsausweis sondern die Qualität der Arbeit ergibt sich aus der Sachkenntnis eines Anwalts, Arztes, Architekten, Ingenieurs usw. Und hierzu bedarf es im Grunde keiner Sprachkenntnisse.

Die so wichtige englische Sprache ist problemlos auf dem Gymnasium zu erlernen, es ist also Unsinn, wenn Eltern ihre Kinder auf ein englisches oder sonstwie englischsprachiges Internat, z.B. in der Schweiz schicken in der Erwartung, daß die

Anglofonie einen beruflichen Vorteil mit sich bringt.

Es kann auch das Gegenteil passieren:

So z.B. sollte man niemals in Frankreich jemanden auf Englisch einfach anquatschen, er wird verstummen. Besser dann in deutsch oder in bescheidenem Französisch. Dasselbe passiert einem, der etwa in Portugal (ist ja immerhin auch auf der Iberischen Halbinsel) irgend jemand auf Spanisch (castellano) anspricht, der antwortet dann auch nichts. Im Elsaß sollte man bei Betreten einer Gastwirtschaft Französisch grüßen und kann anschließend durchaus das Gespräch in Deutsch oder Alemannisch fortsetzen.

In Spanien gibt es kräftigen Separatismus von abtrünnigen Provinzen wenn man so will, die ihre Eigenständigkeit durch die eigene Sprache betonen wollen.

So z.B. in Galizien, wo ein Dialekt gesprochen wird, der mit dem Portugiesischen verwandt ist, in Katalonien und auf den Balearen ist jetzt gerade als erste Amtssprache Katalan eingeführt worden, eine Mischung von Spanisch, Latein und Französisch, auch im Baskenland versucht man, eine sprachliche Autonomie, aber das ist mehr oder weniger hoffnungslos, denn die baskische Sprache wird allenfalls noch von 20 % der Basken oder besser gesagt, der ansässigen Bevölkerung, gesprochen und hat auch keine bekannten Wurzeln wie etwa die lateinische Sprache, sondern ist völlig fremd, noch nicht einmal indogermanisch. In Schulen und Universitäten in Cataluna und den Balearen sowie auch ansatzweise im Baskenland, soll jetzt auch die jeweilige „Landessprache“ die erste Unterrichtssprache sein. Den Schülern wird damit ein Bärendienst erwiesen, denn mit Spanisch kommt man überall in der Welt durch, 450 Millionen reden Spanisch. Was habe ich dann davon, wenn ich in Catalan oder Baskisch oder Galizisch unterrichtet werde, dann Spanisch als erste Fremdsprache oder Englisch als zweite. Diese Sprachverwirrung wird von der sozialistischen Zentralregierung in Madrid auch noch bestärkt, so etwa hat die spanische Regierung zugestimmt, daß in Cataluna und den Balearen auf allen Schulen und Universitäten praktisch nur noch in Catalan unterrichtet werden soll und darf, ein schwerer Nachteil für alle Betroffenen. Und wer dann tatsächlich seine Kinder in der spanischen Sprache lernen lassen will (Castellano), der müßte auf Privatschulen ausweichen, teuer und unsozial.

In der Schweiz haben wir kein Sprachenproblem, seit Jahrhunderten leben die Deutschen und die Welschen mit drei Sprachen oder sogar vier mit Rätoromanisch dazu (sog. Bauernlatein), friedlich zusammen und das ist ein gutes Beispiel, wie ein Staat auch multilingual prima funktionieren kann.

# In Ihrer und eigener Sache

In Frankreich hat das Parlament gerade beschlossen, die französische Sprache überall an erste Stelle zu setzen, dies zu Lasten der Regionalsprachen wie Catalan, Baskisch und Bretonisch z.B.

Deutsch (wird teilweise gesprochen in Elsaß-Lothringen) ist hier überhaupt nicht erwähnt, denn da haben die Franzosen, wenn man so will, immer noch Angst vor einer „Germanisierung“. Es gibt durchaus in Freiburg im Breisgau ein deutsch-französisches Gymnasium, aber in Frankreich nur in Paris oder Bordeaux, obwohl doch eigentlich solche Lehranstalten in Mülhausen, Straßburg oder Metz beheimatet sein sollten.

In der Europäischen Union steht die deutsche Sprachgruppe mit etwas über 100 Millionen an erster Stelle. Trotzdem quatscht man überall Englisch und mit Rücksicht auf die Grande Nation natürlich auch Französisch. Es gibt erhebliche Schwierigkeiten, wichtige EU-Dokumente auch im Original auch in deutscher Sprache erhalten zu können.

## **Zusammenfassend bis hier:**

Als deutscher Muttersprachler, der weltweit agieren will, sollte man durchaus Englisch, Französisch und Spanisch erlernen. Das geht aber ganz prima auf dem Gymnasium. Es bringt kein Bildungsvorteil und auch keinen Berufsvorteil, wenn man als einzige oder besondere Qualifikation vortragen kann, man habe Englisch oder Französisch

gelernt. Gefordert sind berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die Sprache steht an zweiter Stelle.

Ein besonderes Problem stellen die Einwanderer von außerhalb des mittel- und westeuropäischen Kulturraums dar. Türken aus Deutschland holen ihre Ehefrauen aus der Türkei und die lernen bestimmt kein Deutsch, die Kinder wachsen nicht etwa zweisprachig auf, sondern können schließlich weder Deutsch noch Türkisch richtig und das in der Tat ist eine Behinderung des Berufsfortschritts und daher ist absolut richtig, wenn die Bundesregierung jetzt darauf drängt, daß die Ein- und Zuwanderer (wie auch immer bezeichnet), wenn sie länger oder für immer in Deutschland bleiben wollen, dann auch Deutsch lernen sollen.

Anders bei Rentnern, die ihren Lebensabend im südlichen Ausland verbringen. Natürlich ist es gut, wenn die Leute dann im jeweiligen Land, z.B. Spanisch, Italienisch oder Französisch können, aber die alten Leute lernen i.d.R. kaum noch Sprachen, wollen und können nicht und leben dazu noch in ihren eigenen Ghettos. Ein Beispiel liefern die Engländer in Spanien. Sie stellen die größte Zahl der hier lebenden Ausländer dar, aber die am wenigsten integriert ist, kaum eine Chance für einen beruflichen Fortschritt in Spanien.

## **Zusammenfassend:**

**Gute Berufsqualifikation steht an erster Stelle, Fremdsprache kommt dann mehr oder weniger automatisch hinterher.**

## Die medizinische Versorgung

wird im Alter immer wichtiger.

Bis vor fünf Jahren habe ich kaum eine Arztpraxis von innen gesehen, aber seither Diagnosen, Behandlung, Tabletten, Bluthochdruck, Herzprobleme und vieles andere mehr.

Grundsätzlich kann gesagt werden, daß die medizinische Versorgung auch für ausländische EU-Rentner eben im Rahmen der Europäischen Union relativ gut funktioniert. Freie Arztwahl wie in Deutschland, gibt es aber i.d.R. nicht, aber ich meine, daß es hierauf auch nicht so ankommt, und einen „Hausarzt“ bekommt jeder zugewiesen, auch wenn dieser Hausarzt nicht in einer Arztpraxis arbeitet, sondern für die Sozialversicherung in einer großen Ambulanz.

Ältere Leute, die bisher nicht oder unzureichend versichert waren oder sind, haben im In- und Ausland Probleme, in eine Krankenversicherung aufgenommen zu werden.

Nach neuem deutschem Gesetz hat jeder Deutsche einen Anspruch auf Krankenversicherung, auch wenn er einmal ausgeschieden und ins Ausland verschwunden ist und auch dann, wenn er im Ausland verbleibt.

Zu diesem Thema habe ich Auskünfte eingeholt und unterschiedliche Antworten bekommen. So etwa lese ich aus dem Gesetz, daß jeder Deutsche auch mit Wohnsitz im Ausland, das Recht hat, in seine ehemalige oder erstmals in eine deutsche (gesetzlich oder nicht) Krankenversicherung einzusteigen.

Die DAK meint, es käme hierbei auf den Wohnsitz im Inland an und nur bei Rentnern im Ausland könne das neue Gesetz angewandt werden. In einem konkreten Fall habe ich mit einer schwerbehinderten Mandantin zu tun, die in Spanien keine private Versicherung bekommt auch einmal bei Auslands-umzug aus der (freiwilligen) DAK ausgetreten ist. Die DAK müßte sich wieder aufnehmen, dort meinte ein Mann aber, das sei nur möglich oder es bestünde nur insoweit eine Verpflichtung, als die Mandantin eine deutsche Rente bezieht, aber das ist nach meiner Sicht nicht Voraussetzung.

Bei Pflegebedürftigkeit im Alter können ausländische Heime durchaus billiger sein als vergleichbare Deutsche, nur daß eben die deutsche Pflegeversicherung derartige Leistungen im Ausland nicht erbringt, sondern eben nur Geldleistungen im Zusammenhang mit häuslicher Pflege.

## Probleme mit dem Älterwerden

haben wir alle. Vor ziemlich genau 35 Jahren habe ich die Schutzgemeinschaft gegründet, damals war ich auch 35, heute doppelt so alt. Damals, Anfang der 70er-Jahre gab es einen Boom beim Kauf von Immobilien im südlichen Ausland. Da hatten wir sehr schnell Erfolg und damit natürlich auch viel Ärger, z.B. mit der Anwaltskammer, aber jedenfalls kamen auch jüngere und mittelalterliche Menschen zu uns, also solche in den besten Jahren, die sich im Ausland ein Feriendomizil kaufen wollten und so lief die Entwicklung bis und auch tatsächlich Ende des Jahrtausends. Seit sieben bis acht Jahren allerdings, verspüren wir einen massiven Rückgang des Kaufinteresses im Ausland. Wir haben es dafür immer mehr mit Erbschaften zu tun, wenn nicht erfreulich, aber so ist das Leben. Die seinerzeitige alte Boomgeneration stirbt langsam aus und es kommen aber kaum Junge nach, obwohl es doch im mittlerweile fast perfekt vereinten Europa für jeden überall Arbeit und Aufenthaltsrechte gibt. Aber die Deutschen und Schweizer bleiben trotz Krise lieber zu Hause, auch wenn sich im Ausland bessere Erwerbs- und Berufsmöglichkeiten auftun.

Die meisten Erben von Auslandsimmobilien wollen, jedenfalls nach unserer Erkenntnis, verkaufen. Die Ferienhäuschen kosten ja auch Geld und ein Erbe jetzt in den besten Jahren, so um die 50+ ist i.d.R. nicht gewillt, ein Ferienhaus im Süden voll zu übernehmen. Für ein schöneres Häuschen oder für eine komfortablere Wohnung fallen im Jahr bestimmt um die 10.000 Euro Kosten an, zusammengesetzt aus Steuern, Reparaturen, Kosten der Eigentümergemeinschaft, Energie und Versicherungen. Da haben die Kinder gerne und auch mit ihren Kindern, den Enkeln der Eigentümer, im Ausland Urlaub gemacht, aber so ein Objekt dann selbst zu übernehmen und alle Kosten zu tragen, das ist nicht einkalkuliert und i.d.R. auch nicht drin im Budget, zumal Auslandsimmobilien ja keine Investition, sondern Konsum sind (richtig gesehen) und ein solcher Luxuskonsum entfällt natürlich als erstes in Zeiten der Krise, z.B. auf dem Arbeitsmarkt, denn über 50 hat man als Angestellter kaum noch ein Chance, einen neuen Job und gar einen gleichwertigen, zu finden.

Auch ein anderes Motiv im Ausland zu investieren oder Wohnsitz zu nehmen, ist stark zurückgetreten:

Die Steuerflucht. Die Wohnsitznahme im Ausland, gemeint ist also, Deutschland zu verlassen, konnte und kann schon einmal steuerlich interessant sein, wenn es z.B. um Kapitalerträge und Zinsen geht, die in Deutschland binnen Kurzem mit 25 % Abgeltungssteuer belastet werden. Aber auch in-

nerhalb der Union lohnt sich jedenfalls aus diesem Aspekt eine Wohnsitzverlegung auch nicht mehr, denn überall werden ja von den Banken auf die Zinsen auch Steuern einbehalten und wenn ein Nichtresidenter im Ausland, also im EU-Ausland, ein Konto eröffnet und Zinsen bezieht, so wird dies jedenfalls – so jedenfalls vorgesehen – dem Heimatfiskus gemeldet. Ob das so richtig funktioniert, steht noch dahin, aber jedenfalls ist die Gefahr da und damit eine wichtige Chance oder ein wichtiger Grund weg, im Ausland vor deutschem Steuerzugriff zu flüchten.

### **Aber nochmals der Hinweis:**

Durch den reinen Besitz einer Immobilie im Ausland, werden noch keine deutschen Steuern gespart, sondern das geht allenfalls dahin, wenn der Wohnsitz eben ins (steuergünstige) Ausland verlagert wird, aber dann auch in glaubwürdiger Weise, also Verlegung des Mittelpunkts der Lebensinteressen, wie so schön in den Doppelbesteuerungsabkommen formuliert.

### **Beratung zum Erben oder besser vererben**

ist mittlerweile auch eines unserer Arbeitsschwerpunkte.

Vielfach wissen die Erblasser gar nicht, was sie wollen oder sie haben abwegige Vorstellungen über die Möglichkeiten über den eigenen Tod hinaus noch etwas anzuordnen, wenn z.B. der Anfall eines Vermächnisses davon abhängig gemacht wird, daß die Tochter oder der Sohn sich nicht scheiden läßt und ähnlicher Unfug.

Bei einem Testament, egal, ob für Inlands- oder Auslandsvermögen, sollte man sich immer vorab vergewissern, ob der zu bedenkende Erbe überhaupt an dem Nachlaßgegenstand, z.B. Grundstücke im Ausland, interessiert ist oder sich dessen Unterhalt überhaupt leisten kann. Und dann geht es natürlich noch um die Erbschaftsteuer, die inländische und die ausländische und da gibt es freundliche Länder wie Portugal, Österreich oder Italien, die die Erbschaftsteuer abgeschafft haben. In der Schweiz die Steuerfreiheit in allen Kantonen, auch für Deszendenten und Aszendenten (Kinder und Eltern). Aber in Spanien z.B. kann das Erben recht teuer werden und deswegen kommen auch viele zu uns, mit der Bitte um Beratung zur Erbschaftsteuervermeidung. Das geht sicher durch Übertragung unter Lebenden (kostet Grunderwerbsteuer und Pauschalsteuer auf einen fiktiven Veräußerungsgewinn), kann aber im Einzelfall billiger sein als die spätere Erbschaftsteuer.

# In Ihrer und eigener Sache

Man kann auch die wertvolle Immobilie, damit es sich auch lohnt, in eine eigene GmbH einbringen und die potentiellen Erben zu Gesellschaftern machen, oder man überträgt nur das sog. nackte Eigentum unter Lebenden und behält sich den Nießbrauch vor.

Zu beachten sind auch Noterbrechte und Pflichtteilsrechte. Wer etwa unverheiratet mit einer Freundin zusammenlebt und der etwas vererben will, sollte sich überlegen, ob es nicht besser ist, den Kindern aus der beendeten Ehe nicht doch einfach das nackte Eigentum an einer Immobilie zu vererben und dem Lebenspartner/Lebenspartnerin den lebenslangen Nießbrauch. All solche Fragen können natürlich nur im Einzelfall entschieden werden und zwar unter Vergleichsrechnung, wie teuer ist Übertragen unter Lebenden, wie hoch die Erbschaftsteuer, wie teuer eine Gesellschaftsgründung und deren laufende Kosten usw.

Viele Zeitgenossen ziehen es auch vor, überhaupt nicht zu vererben, sondern verkaufen ihr Vermögen und verbrauchen dies. Das ist eine sehr gute Idee und dringend zu empfehlen. Es gibt dann keinen Ärger innerhalb einer Erbengemeinschaft

und keine Pflichtteilsansprüche einfach deswegen, weil nichts mehr da ist.

## Liquidität aus einer Hypothek

kann man als älterer Mensch kaum noch gewinnen, denn i.d.R. werden aber 55 Lebensjahre keine Hypothekendarlehen mehr vergeben und die Laufzeit endet immer mit dem 75. Lebensjahr des Darlehensnehmers.

Die Liquiditätsschwierigkeiten älterer Hauseigentümer werden von obskuren Geschäftemachern ausgenutzt. Gewährt wird eine Hypothek zu 100 %, allerdings wird von der Valuta nur knapp ein Viertel an den Eigentümer ausgezahlt, mit der restlichen Valuta wird spekuliert, um so die laufenden Annuitäten (Zinsen und Tilgung) zurückzahlen zu können. Ein hochgefährliches Spiel und durchaus abzuraten!

**Sinnvoll für ältere Menschen  
ist es also, ihre Auslandsimmobilie zu  
verkaufen, um dann mit dem Erlös be-  
scheiden zu leben.**

## Ein neuer Betrüger-Trick

Da verschickt ein gewisser David Thomson, (Adreßangabe nur ein spanisches Handy) Rundschreiben an eine Vielzahl von Deutschen mit gleichem Familiennamen und teilt mit, daß er Anwalt, Steuerberater und Finanzberater sei.

Ein sehr wohlhabender Kunde habe einen Unfall erlitten und über seine Firma 22 Millionen US-Dollar angelegt.

Dieses Geld würde der Europäischen Zentralbank verfallen, wenn sich nicht ein Erbe meldet.

Es könnte sinnvoller Weise nur jemand gleichen Familiennamens sein und er sei bestens vorbereitet, die Transaktion durchzuführen und schlägt vor, die 22 Millionen US-Dollar zu teilen.

So einen Brief sollte man wegwerfen.

Wenn jetzt aber einer gleichwohl antwortet, schon aus Interesse, so wird er von Herrn Thomson oder sonstigen Kriminellen wie üblich kontaktiert werden, es wird ihm das Blaue vom Himmel herunter versprochen und natürlich Zahlungen gefordert, in der Regel über beträchtliche Höhen und die sind dann natürlich weg.

Das ganze entspricht etwa der sog. „Nigeria-Connection“.

Hier wurden von Südspanien aus gefälschte Briefe der staatlichen spanischen Lotteriegesellschaft in englischer Sprache nach England, USA, Kanada und skandinavische Länder verschickt mit der Mitteilung, der Empfänger habe einen hohen Betrag in der Größenordnung von 500.000 Euro gewonnen und wenn man den haben wolle, so müsse man eben Steuern, Gebühren, Treuhandkosten usw. bezahlen.

Natürlich alles Schwindel.

Im Juni 2008 hat die spanische Polizei etwa 35 Nigerianer, die bei dem Betrugswerk beteiligt waren, festgenommen.

**Frage nun: Was tut man mit diesen Leuten?**

**Ich kann mir nicht vorstellen,  
daß der Staat Nigeria, diese Herrschaften gerne wieder zurück nimmt.**

## Rentner im Ausland

Grundsätzlich sind seit 2005 auch im Ausland lebende Rentner mit aus Deutschland bezogenen Renteneinkünften grundsätzlich beschränkt steuerpflichtig. Ob allerdings diese Renteneinkünfte in Deutschland besteuert werden, hängt davon ab, ob mit dem Wohnsitzstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und in diesem steht dann i.d.R., jedenfalls auf der Basis des sog. OECD-Musterabkommens, daß die Renten im Wohnsitzstaat zu versteuern sind.

Wenn also ein deutscher Rentner Dauerwohnsitz in Andorra nimmt - mit Andorra haben wir kein Doppelbesteuerungsabkommen -, so wäre er auch mit seinen Renteneinkünften in Deutschland beschränkt steuerpflichtig, in Andorra allerdings nicht, denn dort werden keine Einkommensteuern erhoben.

### **Zum Thema Riester-Rente:**

Wenn der Rentner ins Ausland verzieht, so endet die unbeschränkte Steuerpflicht, dann treten die Folgen der „schädlichen Verwendung“ ein, das heißt: Die gewährten Zuschüsse und/oder Steuerermäßigungen werden zurückgefordert. Allerdings ist auf Antrag des Anlegers der Rückzahlungsbetrag bis zum Beginn der Auszahlungsphase zu stunden, wenn keine vorzeitige Auszahlung von gefördertem Auslandvorsorgevermögen erfolgt.

Die Stundung kann zu Beginn der Auszahlungsphase auf Antrag verlängert werden, wenn der Rückzahlungsbetrag mindestens 15% der Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wird. Für weitere Informationen Hinweis auf das Schreiben des Bundesfinanzministers „Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung“ vom 05. Februar 2008 auf der Webseite des BMF unter Service // BMF-Schreiben zur Verfügung steht.

## Erbschaftsteuer bei Bankkonten im Ausland

Wenn ein Erblasser im Ausland keinen (Haupt-/) Wohnsitz hat, sondern „nur“ ein Bankkonto – Giro oder Festgeld -, so gilt ein solches Bankkonto nicht als inländischer Belegenheitsort mit der Folge, daß die Erben in der Regel in ihrem Wohnsitzland (z.B. Deutschland) Steuer auf das ausländische Konto des Erblassers zahlen müssen, das sie geerbt haben.

### **Vorsicht bei Bankvollmachten:**

Wenn eine Bank vom Ableben des Kontoinhabers erfährt, so werden sie bestimmt an einen Kontobevollmächtigten nichts mehr ausbezahlen. Das gilt insbesondere etwa für Konten in der Schweiz. Die Bank wird schon zu ihrer eigenen Sicherheit zur Auskunftserteilung oder gar Auszahlung immer einen Erbschein verlangen, um so sicher zu sein, wem denn das Kontoguthaben zusteht.

### **Wie ist es bei gemeinschaftlichen Konten ?**

Das übliche ist, daß Ehegatten z.B. ein gemeinschaftliches Konto haben ein sogenanntes „Und“-Konto. Wenn die Bank vom Tode eines der Kontoinhaber erfährt, so wird sie nur die eine Hälfte des Kontobestandes an den Überlebenden auszahlen, die andere Blockierende zum Nachweis des Erbgangs. Hier gibt es nichts einzuwenden.

Jetzt kann ein gemeinschaftliches Konto auch als sogenanntes „Oder“-Konto geführt werden, das muß man aber dem Banker genau klar machen schon bei der Eröffnung, jedenfalls daß klar ist, daß das Konto jedem der beiden Kontoinhaber in voller Höhe zusteht, daß also beim Tode des ei-

nen, der andere voll verfügungsberechtigt ist. Solches sollte wie gesagt von der Bank schriftlich bestätigt werden und dann kann man im Erbfolge tatsächlich erreichen, daß bei einem solchen Oder-Konto der überlebende Kontoinhaber voll verfügen kann und daß jedenfalls der Kontobestand nicht in den Nachlaß fällt jedenfalls nicht im Verhältnis der Bank gegenüber.

In Spanien gelten andere Sitten. Hier gilt grundsätzlich ein in Spanien bestehendes Konto, auch wenn der Kontoinhaber gar nicht im Lande wohnt, als ein in Spanien belegener Vermögensgegenstand, der dann noch der spanischen Erbschaftsteuer zu unterwerfen ist, so etwa wie wenn eine Immobilie vererbt wird.

Wenn die Bank vom Tode des Kontoinhabers erfährt, so wird sie nicht mehr auszahlen sondern ist dann verpflichtet, eine Bescheinigung auszustellen über die Guthabenshöhe einschließlich Wertpapiere und Festgeldanlage und ähnlichem und mit dieser Bankbescheinigung kann dann der Erbe im Rahmen der in Spanien erforderlichen notariellen Erbschaftsannahmeerklärung auch den Kontobestand angeben und dann wird die Erbschaftsteuer auch hierauf berechnet.

Hieraus ergibt sich, daß es sinnvoll ist, daß ein Bevollmächtigter oder Mitkontoinhaber nach eingetrettem Todesfall unbedingt sofort das Konto abräumt. Im übrigen wird die Bank erst dann auszahlen, wenn ihr die Zahlung der Erbschaftsteuer nachgewiesen wurde und zwar auf den gesamten in Spanien befindlichen Nachlaß also z.B. Immobilie plus Bankkonto.



---

# In Ihrer und eigener Sache

---

Im übrigen gilt natürlich, daß der Erbe oder andere Familienangehörige bei der Bank die Rechnung für die Bestattungskosten einreichen können, denn diese mindern ja den Nachlaß und fallen jedenfalls sofort nach dem Tode an und nicht erst nach Ende des Erbschaftsannahme- und des Erbschaftsbesteuerungsverfahrens. Üblicherweise haben wir insoweit keine Schwierigkeiten mit den spanischen Banken.

Allerdings haben wir jetzt Ärger mit dem Banco de Andalucia. Die weigern sich in einem konkreten Fall überhaupt eine Bescheinigung über die Kontohöhe auszustellen, dies könne nur ein höherer Direktor der aber gerade im Urlaub sei und im übrigen weigert man sich auch, die Bestattungskosten zu zahlen, weil das Guthaben der Verstorbenen als Festgeld und nicht auf einem Girokonto angelegt ist.

Deutschland hat nur mit wenigen Staaten Erbschafts-/Doppelbesteuerungsabkommen. Hier gilt dann die allgemeine Regel nach § 21 Erbschaftsteuergesetz, daß im Ausland gezahlte Erbschafts-

teuer, wenn nachweislich festgesetzt und auch gezahlt, auf die deutsche Erbschaftsteuer insoweit angerechnet wird, als diese auch einen im Ausland belegenen Nachlaßgegenstand erhoben wird.

In Spanien fällt bei jedem Eigentumsübergang von Grund und Boden, egal ob durch Kauf, Schenkung oder Erbschaft, die sog.

**Sie können weiterlesen!**

**Bestellen Sie sich hierzu ein Probe-Exemplar „Grundbesitz international“, über unseren SHOP!**

***Mitglieder erhalten die Zeitschrift alle sechs Wochen im Rahmen einer Mitgliedschaft gratis zugesandt!***

***Nicht-Mitglieder können die Zeitschrift abonnieren!***

---

## DEUTSCHLAND

---

### RECHT

Das Deutsche Forum für Erbrecht teilt mit:

### **Vor der geplanten Erbschaftsteuerreform: Deutschland erlebt einen Adoptionsboom**

München, 28.07.2008: Vor dem Hintergrund der geplanten Erbschaftsteuerreform erlebt Deutschland zur Zeit einen Adoptionsboom. Nach Informationen des Deutschen Forums für Erbrecht e.V. in München, soll allein beim Amtsgericht München, die Steigerungsrate bereits bei 40 Prozent gegenüber den Vorjahren liegen. Prof. Dr. Klaus Michael Groll, Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht e.V., erklärt den Zusammenhang: „Die drohende Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zwingt viele Bürger zum Handeln. Adoptionen erscheinen dabei vielen Menschen als Ausweg, da nach den Planungen sehr viele Personengruppen zukünftig benachteiligt werden.“

Eine Adoption muß jedoch sehr gewissenhaft geplant werden. Prof. Dr. Groll erläutert die Voraussetzungen und Folgen von Adoptionen:

- „Adoptionen von Minderjährigen sind der Normalfall. Es können jedoch auch Erwachsene adoptiert werden, wenn ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht. Dies bedarf sorgfältiger Begründung: Der Annehmen-

de sollte, muß aber nicht, älter sein als das Adoptivkind. Es kann auch ein Erwachsener adoptiert werden, der bereits anderweitig adoptiert worden war. Die Eltern eines erwachsenen Adoptierten müssen nicht zustimmen, jedoch dessen Ehegatte.

- Der Adoptierende darf verheiratet sein, ein Ehepaar kann aber – so der Grundsatz – nur gemeinschaftlich annehmen. Hat der Adoptierende bereits Kinder, prüft das Vormundschaftsgericht, ob die Adoption wichtigen Interessen dieser Kinder entgegensteht. Das können auch finanzielle Interessen sein (z.B. Schmälerung des Erbrechts).
- Liegen die Voraussetzungen für eine Adoption vor, muß diese dann auch erfolgen. Das Gericht hat dabei keinen Spielraum. Niemand kann die Entscheidung anfechten.

Die Folgen der Erwachsenenadoption:

1. Die Beteiligten sind einander unterhaltsverpflichtet.
2. Das Adoptivkind erhält den Namen des annehmenden, kann aber bei Vorliegen triftiger Gründe, seinen bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen (verheiratete Adoptivkinder behalten aber ihren Ehenamen).
3. Das Adoptivkind erhält volles Erb- und Pflichtteilsrecht (dasjenige gegenüber den leiblichen Eltern bleibt daneben bestehen).
4. Erbschaftsteuerlich wird das Adoptivkind wie ein leibliches Kind behandelt, gehört

also zur günstigen Steuerklasse I und hat den Freibetrag eines Kindes

Eine Adoption ist steuerlich also überaus lohnend, weshalb hier und da bereits die Abschaffung der Erwachsenenadoption gefordert wird. Das ist jedoch entschieden abzulehnen; da Adoptionen i.d.R. Herzensangelegenheiten sind. Zudem werden sich die Beteiligten die Sache wegen anderer weitreichender Konsequenzen (Unterhaltungspflicht, Namensänderung etc.) schon reiflich überlegen. Bei einem Verbot ginge es also keineswegs nur um das Stopfen eines Steuerlochs, sondern darum, es den Menschen zu versagen, ihren so persönlichen Beziehungen eine rechtliche Form zu geben.“

*Prof. Dr. Klaus Michael Groll*

*Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht e.V., Fachanwalt für Erbrecht*

## STEUERN

### **Abschaffung der Erbschaftsteuer in Österreich zum 31. 07. 2008: Für Deutsche nicht immer eine gute Nachricht**

Das Deutsche Forum für Erbrecht, München, erläutert die Änderungen und ihre Konsequenzen

#### **München, 14.07.2008**

Die Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Österreich ist nur auf den ersten Blick eine gute Nachricht. Damit endet auch das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland, welches bisher eine doppelte Besteuerung von Deutschen mit Besitz in der Alpenrepublik verhindern sollte. Das Deutsche Forum für Erbrecht e. V. in München faßt die weitreichenden Änderungen und Auswirkungen zusammen:

#### **Abschaffung der Erbschaftsteuer:**

- Für Erbschaften und Schenkungen ab dem 01. 08. 2008 gibt es in Österreich keine Erbschaftsteuer mehr.

#### **Aber:**

Bereits seit 01.01.2008 ist das Doppelbesteuerungsabkommen-Erbschaftsteuer gekündigt, dies bedeutet:

- Der Nachlaß von Deutschen mit Hauptwohnsitz in Österreich und Zweitwohnsitz in Deutschland ist beim deutschen Fiskus voll erbschaftsteuerpflichtig.
- Voll erbschaftsteuerpflichtig in Deutschland ist der Nachlaß auch, wenn der Erbe in Deutschland seinen Wohnsitz oder Zweitwohnsitz hat.
- Ebenso ist Grundbesitz in Österreich im Erbfall voll steuerpflichtig, wenn auch nur einer der Beteiligten, Erbe oder Erblasser, in Deutschland einen Zweitwohnsitz unterhält.
- Gleiches gilt beim Übergang von Betriebsvermögen.

**FAZIT:** Verschlechterung für viele deutsche Familien

Da die Erbschaftsteuer in Österreich meist wesentlich geringer als in Deutschland war, führt die Abschaffung der Erbschaftsteuer in Österreich für viele deutsche Familien zu einer deutlichen Verschlechterung, weil nunmehr die höhere Erbschaftsteuer gezahlt werden muß.

#### **GRUNDERWERBSTEUER IN ÖSTERREICH**

Ab 01.08.2008 erhebt Österreich bei unentgeltlichem Übergang von Grundbesitz, also bei Erbfällen oder Schenkungen, Grunderwerbsteuer. Diese beträgt 3,5 %.

Bemessungsgrundlage ist der dreifache Einheitswert des Grundbesitzes. Die Anrechnung dieser Grunderwerbsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer ist noch ungewiß.

#### **SCHENKUNGSMELDEPFLICHT**

Ab 01. 08.2008 gilt auch für Deutsche, daß sie Schenkungen (ausgenommen von Grundbesitz) dem österreichischen Finanzamt anzeigen müssen, wenn sie als Schenker oder als Beschenker einen Wohnsitz oder Zweitwohnsitz in Österreich haben. Die Meldepflicht greift bei Schenkungen zwischen Angehörigen ab einem Betrag von 50.000 Euro innerhalb eines Jahres, bei Schenkungen zwischen sonstigen Personen ab 15.000 Euro innerhalb von fünf Jahren.

#### **STIFTUNGSEINGANGSSTEUER**

Wer seinen Wohnsitz oder Zweitwohnsitz in Österreich hat und Vermögen in eine in- oder ausländische Stiftung einbringt, muß hierfür ab 01. 08. 2008 eine Steuer von 2,5 % bezahlen. Gleiches gilt, wenn der Stifter zwar keinen Wohnsitz in Österreich hat, die Stiftung aber dort ansässig ist. ■

## Auslandsverluste

durften bislang nur mit Einkünften gleicher Art auch zum selben Land verrechnet werden.

Der Europäische Gerichtshof hat gegen diese Gesetzgebung und Praxis entschieden – unvereinbar mit dem Grundverhalten der EU. Aus diesem Grunde hat auch das Bundeskabinett beschlossen, daß die vorstehend genannte alte Regelung ab 2009 nur noch für Verluste aus Ländern gelten soll, die nicht der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören.

Ich meine, die Bedeutung dieses Urteils des Europäischen Gerichtshofs, soll nicht unterschätzt werden:

**Sie können weiterlesen!**

**Bestellen Sie sich hierzu ein Probe-Exemplar „Grundbesitz international“, über unseren SHOP!**

**Mitglieder erhalten die Zeitschrift alle sechs Wochen im Rahmen einer Mitgliedschaft gratis zugesandt!**

**Nicht-Mitglieder**

**können die Zeitschrift abonnieren!**

## Steuerparadies Kanalinseln?

Historisch: Die Frankreich vorgelagerten englischen Inseln sind der Rest, was den Engländern nach der Besetzung von halb Frankreich verblieben ist, man denke an Johanna von Orleans. Die Kanalinseln waren auch die einzigen britischen Territorien, die im Zweiten Weltkrieg von deutschen Truppen besetzt waren. Sie gehören nicht zur EU, sind Privateigentum des britischen Königshauses und genießen Steuerhoheit. Im Zusammenhang mit dem Beitritt von Großbritannien zur Union wurde vereinbart, daß Ausländer ab 1973 auf den Kanalinseln praktisch steuerfrei sind. Sehr preiswert können auch Trusts und Stiftungen nach englischem Recht über viele Treuhänder gegründet werden. Man sollte wissen, daß ein Trust oder eine Stiftung (Foundation) ausländischen Rechts in Deutschland nicht so einfach anerkannt wird, sondern es gilt der Grundsatz: Wenn der Stifter dem Treuhänder die volle Verfügungsgewalt überträgt, so gilt dies als Schenkung, in Deutschland steuerpflichtig, wenn er sich das Sagen vorbehält, so ist die Gründung der Stiftung und die Einbringung von Vermögensgegenständen, jedenfalls in Deutschland, steuerlich irrelevant, nur Zinsen und Erträge müssen eben im deutschen Wohnsitzstaat dem deutschen Fiskus angegeben werden.

Auf den Inseln sind rund 100 Geschäftsbanken aus ganz Europa vertreten, darunter auch einige deutsche, ein Viertel der Inselbevölkerung ist in diesem Geldgeschäft beschäftigt. 200 Treuhänder, 500 Investmentfonds und 350 Versicherungsgesellschaften verwalten derzeit ein Vermögen von mehr als 875 Milliarden Euro.

Alles natürlich Briefkastenfirmen, aber rechtlich durchaus relevant.

Allerdings mußten sich die Kanalinseln 2005 der EU zinsrechtlich nicht anschließen, auf Zinserträge an natürliche Personen 20 % Quellensteuer, ab 2011 35 %, aber wenn diese Zinsen an einen Jersey-Trust fließen, so gilt keine Einbehaltungspflicht.

Nochmals und zusammenfassend:

Eine Stiftung oder ein Trust nach ausländischem Recht, wird in Deutschland grundsätzlich anerkannt, nur eben mit der Maßgabe, daß Zinsen und sonstige Erträge dem deutschen Hintermann zuzurechnen sind. Die Zeitschrift EURO, Ausgabe August 2008, weist darauf hin, daß so ein Kanalinseltrust auch ein Steuersparmodell für eine Schenkung sein kann und in der Tat: Im Zehnjahreszeitraum (in dem werden Schenkungen zusammengerechnet), können aus dem Trust Begünstigten steuerfrei Vermögensgegenstände und Gelder zugeleitet werden, insbesondere nach der zum Jahresende 2008 anstehenden Erbschaft und Schenkungsteuerreform mit 500.000 Euro Freibetrag für Ehegatten und 400.000 Euro für direkte Nachkommen.

Treuhänder sind geheimhaltungspflichtig, auch das Bankgeheimnis funktioniert. Allerdings hat sich Deutschland mit Jersey am 04. Juli des Jahres über einen „Informationsaustausch zu Steuerzwecken“ geeinigt, dann also in diesem Bereich nix mehr mit Verschwiegenheit und Bankgeheimnis.

Die Steueroasenländer stehen unter Druck der großen Hochsteuerländer. So etwa haben die Amerikaner sozusagen die kleine Schweiz benötigt, im Behörden- und Steuerverkehr, praktisch auf Bankgeheimnis und Diskretion zu verzichten.

---

# DEUTSCHLAND

---

## Anonyme Strafanzeigen wegen behaupteter Steuerhinterziehung

sollen jetzt sogar möglich werden und zwar über Internetportale, bei denen Denunzianten Anonymität garantiert wird.

Als Folge des Föderalismus – 16 Bundesländer – bestehen aber die Finanzminister der Länder darauf, jeweils für die eigenen Fälle zuständig zu sein. Ein bundesweit einheitliches Petzportal wird es also nicht geben.

Zum Thema anonyme Anzeigen gilt generell: Natürlich ist es verboten und strafbar, jemand zu verleumden. Dabei bleibt es natürlich auch. Es ist nur die Frage, inwieweit für Behörden (z.B. Polizei, Jugendamt oder Finanzamt) eine Pflicht besteht, auch anonyme Anzeigen nachzugehen. Die schöne und hochmoralische Regelung, daß anonyme Schreiben in den Papierkorb gehören, gilt eben bei Behörden und Justiz nicht und aus vielen Gründen.

Auch ein sog. Kieber, der für einige Millionen Euro Kundendaten der Liechtensteiner Bank an das deutsche Finanzamt verkauft hat, mag sich seines Lebens nicht mehr sicher sein. In Steuersachen geht es um viel Geld und es gilt natürlich der Amtsermittlungsgrundsatz, d.h., wenn schlüssiges

Material geliefert wird, daß ein in Deutschland Steuerpflichtigen belastet, so muß die Behörde tätig werden, auch dann, wenn die Anzeige anonym eingegangen ist.

**Sie können weiterlesen!**

**Bestellen Sie sich hierzu ein Probe-Exemplar „Grundbesitz international“, über unseren SHOP!**

***Mitglieder erhalten die Zeitschrift alle sechs Wochen im Rahmen einer Mitgliedschaft gratis zugesandt!***

***Nicht-Mitglieder können die Zeitschrift abonnieren!***

---

# ITALIEN

---

## Steuern auf Immobilien in Italien auch bei Eigennutzung

Jedes Eigentum, ob vermietet oder nicht, unterliegt der italienischen Einkommenssteuer. Ist das Haus nicht vermietet, so wird der sogenannte Katasterwert als Bemessungsgrundlage herangezogen. Für die Jahre 2005/2006 hatte die Regierung Prodi allerdings einen Steuerfreibetrag in der Höhe von Euro 3.000 eingeführt, so daß Eigentümer von nur Gebäuden in Italien von der Einkommenssteuer mit wenigen Ausnahmen befreit waren.

Die neue Regierung Berlusconi hat diesen Freibetrag auf 500 Euro gesenkt, d.h. wenn die Bemessungsgrundlage berechnet aus dem Katasterertrag höher als 500 Euro ist, so muß eine Steuererklärung gemacht werden und die diesbezügliche Steuer einbezahlt werden. Ich könnte mir vorstellen, daß diese Information nur sehr wenige ihrer Mitglieder haben.

Unabhängig aber von der Einkommenssteuer unterliegt der Immobilienbesitz in Italien der sog. ICI

(communale Immobiliensteuer). Diese wird in den meisten Fällen von der Gemeinde berechnet und dem Eigentümer zugesandt, dies ist aber kein Obligo, denn es handelt sich wie immer um eine Eigenerklärung. Alle Immobilien mit Ausnahme der Erstwohnung (d.h. jene Wohnung, in der der Eigentümer seinen ständigen Wohnsitz hat) unterliegen dieser Steuer.

Bezüglich Streitverfahren mit der öffentlichen Verwaltung würde ich deinen Mandanten dringendst abraten.

*Mitgeteilt von unserem Stützpunktleiter:*

**Dr. Friedrich Ziernhöld**  
Theaterplatz 21  
I – 39012 Meran  
Tel.: 0039/0473/230163  
Fax 211 021  
e-mail: [info@zdp.it](mailto:info@zdp.it)

# Sonderteil Spanien

zugleich Mitteilungen der Asociación de propietarios extranjeros en España  
- von Werner Steuber -

## Spanische Erbschaftsteuer für Bankguthaben von Nichtresidenten europawidrig

Wie bekannt, erhebt der spanische Fiskus auch Erbschaftsteuer auf den Kontenbestand eines Nichtresidenten.

Im Ausland und auch in Deutschland ist das anders. So etwa fällt keine Schweizer Erbschaftsteuer auf den Kontenbestand eines im Ausland lebenden Deutschen beim Schweizer Fiskus an.

Anders die Spanier, die sehen auch bei Nichtresidenten ein Kontobestand als in Spanien belegenes Vermögen an und berechnen Erbschaftsteuer.

Die Deutschen machen da nicht mit. Die insoweit in Spanien erhobene Erbschaftsteuer wird nicht entsprechend dem Gesetz (§ 21

ErbEStG) angerechnet, sondern nur als Nachlaßverbindlichkeit gewertet. Gegen diese Praxis sprechen europarechtliche Gründe und der Bundesfinanzhof hat nunmehr mit Beschluß vom 16.01.2008 II R 45/05 dem Europäischen Gerichtshofs die Frage vorgelegt, ob es europarechtlich möglich ist, spanische Erbschaftsteuer auf Bankkonten auf die Deutsche entsprechend nicht anzurechnen.

Ein betroffener Erbe sollte also dieses Verfahren beachten und ausdrücklich die Anerkennung auf Anrechnung der spanischen Erbschaftsteuer beantragen und falls nicht, eben Rechtsmittel einlegen bis zur Entscheidung des EuGH.

## Die Bauherren-Pflichtversicherung

eingeführt durch Gesetz Nr. 38/1999 vom 05.11.1999, soll nicht etwa den Bauherren schützen wegen irgendwelcher Mängelansprüche gegen Bauunternehmer, sondern der Zweck des Gesetzes, daß nämlich der Bauherr eine Versicherung für die Bauausführung und zwar für zehn Jahre nachweisen muß, soll künftige Käufer schützen.

Es ist nämlich oftmals vorgekommen, daß der Promotor (Bauherr) schlampig gebaut hat aber das merkt man erst später und vorher sind jedenfalls die Wohnungen verkauft und die Käufer sitzen dann auf den mit Baufehlern behafteten Wohnungen. Der Bauherr (Promotor) hat sich möglicherweise längst aufgelöst oder verfügt nicht mehr über eigene Mittel. Mit dem genannten Gesetz sollen also die Käufer vor Promotoren geschützt werden und nicht der Promotor wegen irgendwelcher Mängelansprüche gegen den von ihm beauftragten Bauunternehmer.

Nur, wenn z.B. der Bauherr etwa eines Einfamilienhauses für die Eigennutzung dies auch in der Neubauerklärungsurkunde zu notariellem Protokoll erklärt, so ist er vom Abschluß dieser 10-Jahres-Baugarantieversicherung befreit. Aber wenn er dann innerhalb eben dieser genannten zehn Jahre weiterverkauft, so ist er verpflichtet, dann die Versicherung abzuschließen. Wie schon dargelegt, dient diese Versicherungspflicht der Sicherung des Käufers gegen Baumängel und zwar absolut und deswegen ist es auch nicht möglich, daß in dem vorgegebenen Beispielsfall der Käufer eben auf dieses sein Recht verzichtet. Das Gesetz ist ab 06. Mai 2000 in Kraft getreten und muß von allen Notaren und Grundbuchämtern beachtet werden. Ein Notar darf eine Neubauerklärung nur nach Maßgabe des Gesetzes beurkunden und auch der Grundbuchführer ist zur Prüfung verpflichtet.

### Hinweis:

**Das Büro in Spanien (Torremolinos) und auch alle Stützpunkte, Behörden usw. haben auf Grund der „Sommerpause“ den ganzen Monat August geschlossen!**

# Spanien-Immobilien im Nachlaß

## Allgemeines:

Es gilt grundsätzlich das Heimatrecht des Erblassers. Ein Deutscher wird nach deutschem, ein Schweizer nach Schweizer Erbrecht beerbt usw.

Eine spanische Erbschaft muß in Spanien förmlich durch Erklärung vor dem Notar angenommen werden. Eine Frist insoweit besteht nicht. Die Annahmeerklärung wirkt auf den Todestag zurück.

In Spanien wird immer Erbschaftsteuer fällig. Im Verhältnis zu Deutschland sind die Sätze sehr hoch, die Freibeträge, auch für Ehegatten und Kinder, sehr niedrig.

Wenn der (ausländische) Erblasser mit Frau und Kind in Spanien offiziell lebt, so gibt es für die Erben (z.B. Kinder oder Ehegatte) je nach gesonderter Gesetzgebung der Comunidad autonomo (entspricht etwa unseren Bundesländern) sehr hohe Freibeträge bis zu 0 Steuern. Um die Steuerbefreiung zu erhalten, darf der Erbe allerdings binnen zehn Jahren nicht verkaufen.

Wer als Deutscher mit Wohnsitz auch in Deutschland, spanische Immobilien erbt, ist grundsätzlich auch in Deutschland erbschaftsteuerpflichtig.

Zwischen Spanien und Deutschland existiert kein Erbschaftsdoppelbesteuerungsabkommen, also Anrechnung der spanischen Steuer auf evtl. deutsche Steuer.

Die spanische Steuer verjährt 4 ½ Jahre nach dem Todesfall. Bei Tod im Ausland ab offizieller Kenntnisnahme einer spanischen Behörde.

Auch für ein mit Todesfall des Berechtigten erloschenes Nießbrauchsrecht muß vom (nunmehr unbelasteten) Eigentümer eine Erbschaftssteuererklärung abgegeben werden, sonst wird im Grundbuch nicht umgeschrieben.

## **Welche Unterlagen werden benötigt?**

### Zum Nachweis des Erbrechts:

Jeder Erbe, insbesondere ein ausländischer, bedarf einer NIE (numero de identificacion de extranjeros – Ausländererkennungsnummer). Diese NIE können wir beschaffen. Wir brauchen hierzu

- Original von Paß oder Ausweis oder Kopie, beglaubigt von einem spanischen Generalkonsulat
- ein Paßfoto
- Angaben über Familienstand und Vornamen der Eltern.

Kostenpunkt für Mitglieder der Schutzgemeinschaft: 100,- Euro pro NIE (einschließlich Honorar und Kosten), für Nicht-Mitglieder 150 Euro.

Weiter benötigen wir die

- spanische Sterbeurkunde oder wenn der Erblasser im Ausland verstorben ist, eine internationale Sterbeurkunde. Mit

dieser (Original!) bekommen wir Auskunft vom Zentralregister für in Spanien notariell erklärte Testamente ob und ggf. wo oder ob nicht der Erblasser in Spanien ein Testament gemacht hat. Das nennt sich in Spanien „ultimas voluntades“. Ohne diese Bescheinigung geht gar nichts.

- Spanisches notarielles Testament oder Eröffnungsurkunde eines privatschriftlichen Testaments oder Erbschein.
- Der deutsche Erbschein wird in Spanien anerkannt. Natürlich mit Apostille und Übersetzung durch vereidigten Dolmetscher.

### Angaben zur Immobilie:

- Escritura oder Grundbuchauszug.
- Letzter Grundsteuerbescheid
- Erbschaftsvollmacht beurkundet vor einem spanischen Notar oder auch von einem deutschen, dann mit Apostille des Landgerichtspräsidenten und vereidigter Übersetzung.
- Bei minderjährigen Erben Vollmacht beider Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils.
- Seit neuestem wird auch die Bescheinigung eines zentralen Versicherungsregisters verlangt, daß der Erblasser in Spanien keine Lebensversicherung oder wenn, wo und in welcher Höhe abgeschlossen hat.
- Wichtig auch der letzte gemeindliche Grundsteuerbescheid um daraus den Katasterwert zu entnehmen, ein Indiz für die Wertangabe, zu multiplizieren mit einem Faktor jeweils unterschiedlich in den einzelnen Ländern.

## **Ablauf der Dinge**

- Beschaffung der NIE für den oder die Erben
- Beschaffung der Bescheinigung „ultimas voluntades“
- Annahmeerklärung unter Vorlage der vorgenannten Unterlagen
- Wertangabe (sog. autoliquidacion – Selbsteinschätzung)
- Die Erbschaftsannahmeerklärung geht dann nach Madrid zum zentralen Erbschaftssteuerfinanzamt für Ausländer oder (bei Familienwohnsitz in Spanien) an das dortige Finanzamt (delegación de hacienda).
- Anschließend wird die Steuer festgesetzt
- Zahlung der Steuer innerhalb von 30 Tagen
- Umschreibung im Grundbuch dann mit Vorlage der Erbschaftsannahmeerklärung, des Steuerbescheids und der Quittung über die bezahlte Steuer.

# Steuern und Kosten

Im spanischen Erbschaftsteuerrecht findet die Bewertung zum Verkehrswert statt oder auf Basis des Katasterwerts multipliziert mit einem Faktor je nach „Bundesland“. Die Erbschaftsteuer richtet

sich nach Verwandtschaftsgrad, Wert des Nachlasses und Vorvermögen des Erben.

In Spanien gezahlte Erbschaftsteuer wird auf die deutsche angerechnet, insoweit in Deutschland überhaupt Steuer auf den Spaniennachlaß anfällt.

## Multiplikatoren-Tabelle

Vorvermögen in €	Multiplikatoren in Steuerklasse		
	I u. II	III	IV
bis 402.678,11	1,0000	1,5882	2,0000
bis 2.007.380,43	1,0500	1,6676	2,1000
bis 4.020.770,98	1,1000	1,7471	2,2000
über 4.020.770,98	1,2000	1,9059	2,4000

### Steuerklassen und Freibeträge:

Die folgenden Freibeträge gibt es auch für beschränkt steuerpflichtige Erben, also auch für solche, die wegen Wohnsitz im Ausland in Spanien nur beschränkt steuerpflichtig sind.

#### Steuerklasse I

Kinder des Erblassers, eheliche, uneheliche, oder adoptierte Kinder (unter 21):

Freibetrag 15.993 Euro zuzüglich für jedes Jahr unter 21 Jahren 4.000 Euro, maximal 47.969 Euro.

#### Steuerklasse II

Ältere Kinder, der Ehegatte, Eltern, Großeltern, Adoptiveltern:  
Freibetrag 15.993 Euro.

#### Steuerklasse III

Verwandte der Seitenlinie des zweiten und dritten Grades und verschwägte Abkömmlinge:  
Freibetrag 8.012 Euro.

#### Steuerklasse IV

alle anderen.

Nach Abzug dieser Freibeträge rechnet sich die Steuerschuld gemäß der untenstehenden Tabelle.

## Tabelle der Steuersätze

(Grundtabelle)

Steuerpflichtiger Erwerb in €	Steuer in €	Restbetrag max. in €	Steuersatz in %
0	0	7.993,46	7,65
7.993,46	611,5	7.987,45	8,50
15.980,91	1.290,43	7.987,45	9,35
23.968,36	2.037,26	7.987,45	10,20
31.955,81	2.851,98	7.987,45	11,05
39.943,26	3.734,59	7.987,45	11,90
47.930,72	4.685,10	7.987,45	12,75
55.918,17	5.703,50	7.987,45	13,60
63.905,62	6.789,79	7.987,45	14,45
71.893,07	7.943,98	7.987,45	15,30
79.880,52	9.166,06	39.877,15	16,15
119.757,67	15.606,22	39.877,16	18,70
159.634,83	23.063,25	79.754,30	21,25
239.389,13	40.011,04	159.388,41	25,50
398.777,57	80.655,08	398.767,54	29,75
797.555,08	199.291,40	und höher	34,00

